



**A9-0020/2022**

4.2.2022

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und eine Methode für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind  
(COM(2021)0665 – C9-0389/2021 – 2021/0343(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Jonás Fernández

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	20
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	21



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und eine Methode für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (COM(2021)0665 – C9-0389/2021 – 2021/0343(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0665),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0398/2021),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 13. Januar 2022<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Dezember 2021<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0020/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Änderungsantrag 1

### ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS\*

am Vorschlag der Kommission

-----  
Vorschlag für eine

### VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und eine Methode für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>3</sup>,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>4</sup>,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

---

\* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

<sup>3</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>4</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup>, der Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> und der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> wurde der Bankenabwicklungsrahmen der Union geändert, indem Änderungen an der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> vorgenommen wurden. Diese Änderungen waren notwendig, um das Term Sheet über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) (im Folgenden „TLAC-Standard“)<sup>11</sup> für global systemrelevante Banken in der Union umzusetzen und die Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) für alle Banken zu verbessern. Mit dem überarbeiteten Bankenabwicklungsrahmen der Union sollte stärker dafür Sorge getragen werden, dass die Verlustabsorption und Rekapitalisierung von Banken, die finanziell nicht mehr tragfähig sind und daraufhin abgewickelt werden müssen, durch private Mittel erfolgt.
- (2) Artikel 12a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sieht vor, dass Gruppen global systemrelevanter Institute (G-SRI) mit einer Abwicklungsstrategie, bei der mehr als eine Gruppeneinheit abgewickelt werden könnte (multiple Abwicklungsstrategie, MPE), ihre risikobasierte Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unter der theoretischen Annahme berechnen, dass nur eine Einheit der Gruppe abgewickelt würde und die Verluste und der Rekapitalisierungsbedarf von Tochterunternehmen dieser Gruppe auf die Abwicklungseinheit übertragen würden

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

<sup>8</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>11</sup> Rat für Finanzstabilität, Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of Globally Systemically Important Banks (G-SIBs) in Resolution, Total Loss-absorbing Capacity (TLAC) Term sheet (Grundsätze zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks, G-SIB) in Abwicklung, Term Sheet zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC)), 9.11.2015.

(singuläre Abwicklungsstrategie, SPE). **Eine ähnliche Anforderung ist in Artikel 45d Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU für die zusätzliche Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorgesehen, die von den Abwicklungsbehörden gemäß Absatz 3 des genannten Artikels auferlegt werden kann.** Im Einklang mit **den TLAC-Standards** sollten bei **diesen Berechnungen** alle zu einem G-SRI gehörende Drittlandseinheiten berücksichtigt werden, bei denen es sich – wären sie in der Union niedergelassen – um Abwicklungseinheiten handeln würde.

- (3) Gemäß Artikel 45h Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU und dem TLAC-Standard darf die Summe der tatsächlichen Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einer G-SRI-Gruppe mit einer multiplen Abwicklungsstrategie nicht geringer sein als die theoretische Anforderung dieser Gruppe im Rahmen einer singulären Abwicklungsstrategie. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere Artikel 12a und Artikel 92a Absatz 3, sollte an die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU angepasst werden und sicherstellen, dass die Abwicklungsbehörden stets im Einklang mit jener Richtlinie handeln und sowohl die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als auch etwaige gemäß Artikel 45d der Richtlinie 2014/59/EU festgelegte zusätzliche Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigen. Dies sollte die Abwicklungsbehörden nicht daran hindern, zu dem Schluss zu kommen, dass eine Anpassung zur Minimierung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der tatsächlichen Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einer G-SRI-Gruppe mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und der theoretischen Anforderung dieser Gruppe im Rahmen einer singulären Abwicklungsstrategie – wenn erstere Summe höher ist als letztere – unangemessen wäre oder der Abwicklungsstrategie des G-SRI zuwiderlaufen würde. **Um die Kohärenz zwischen Artikel 12a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 45h Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU sicherzustellen, sollten bei der Berechnung nach Artikel 45h Absatz 2 der genannten Richtlinie alle zu einem G-SRI gehörende Drittlandseinheiten berücksichtigt werden, bei denen es sich – wären sie in der Union niedergelassen – um Abwicklungseinheiten handeln würde.**
- (4) In Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist festgelegt, dass die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, die keine Abwicklungseinheiten sind, unter anderem durch Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erfüllt werden kann. Die in Artikel 72b Absatz 2 Buchstaben c, k, l und m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Kriterien für Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten setzen jedoch voraus, dass die emittierende Einheit eine Abwicklungseinheit ist. Es sollte sichergestellt werden, dass diese bedeutenden Tochterunternehmen – wie ursprünglich vorgesehen – Schuldtitel begeben können, die alle Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen.
- (5) Gemäß Artikel 72e Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die Abwicklungsbehörden einem G-SRI mit einer multiplen Abwicklungsstrategie erlauben, bestimmte Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten seiner Tochterunternehmen, die nicht zur selben Abwicklungsgruppe gehören, in Abzug zu bringen, indem ein von der Abwicklungsbehörde festgelegter geringerer angepasster Betrag in Abzug gebracht



wird. Gemäß Artikel 72e Absatz 4 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung wird in solchen Fällen die Differenz zwischen dem angepassten Betrag und dem ursprünglichen Betrag von der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität der betreffenden Tochterunternehmen abgezogen. Im Einklang mit dem TLAC-Standard sollte dieser Ansatz die risikobasierten und nicht-risikobasierten Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus sollte dieser Ansatz für alle zu diesem G-SRI gehörende Drittlandstochterunternehmen gelten, solange diese Tochterunternehmen einer **Abwicklungsregelung** unterliegen, die **nach Ansicht der zuständigen Abwicklungsbehörde in der EU rechtlich durchsetzbar ist und international vereinbarte Standards umsetzt. Dabei handelt es sich konkret um die vom Rat für Finanzstabilität erarbeiteten Kernelemente wirksamer Abwicklungsregelungen für Finanzinstitute (Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions) und ihren TLAC-Standard.**

- (6) Um den Ansatz der indirekten Zeichnung von für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Instrumenten innerhalb von Abwicklungsgruppen umzusetzen und sicherzustellen, dass dieser Ansatz aufsichtsrechtlich solide ist, wurde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit Artikel 45f Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU, **geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/879**, beauftragt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, um eine Methode für eine solche indirekte Zeichnung berücksichtigungsfähiger Instrumente festzulegen. Wie die EBA in ihrem Schreiben an die Kommission vom 25. Januar 2021 hervorhob, gab es jedoch mehrere Unstimmigkeiten zwischen den Vorgaben für den in der Richtlinie 2014/59/EU niedergelegten Auftrag und den bestehenden Aufsichtsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die es unmöglich machten, die nach dem ursprünglichen Auftrag erforderliche aufsichtsrechtliche Behandlung anzuwenden. Im Besonderen stellte die EBA fest, dass die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Abzug von für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Instrumenten und die anschließende Anwendung eines angemessenen Risikogewichts nicht in allen Fällen, die für das im Rahmen der Richtlinie 2014/59/EU erteilte Mandat von Bedeutung sind, gestattet. Ähnliche Probleme wurden im Bereich der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung an die Verschuldungsquote festgestellt. Angesichts dieser rechtlichen Hemmnisse sollte die von der EBA entwickelte Methode direkt in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen werden. Folglich sollte das in Artikel 45f Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU, **geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/879**, enthaltene Mandat zur Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards aufgehoben werden.
- (7) Im Zusammenhang mit der indirekten Zeichnung von für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Instrumenten durch Abwicklungseinheiten entsprechend dem überarbeiteten Bankenabwicklungsrahmen der Union sollten zwischengeschaltete **Einheiten** verpflichtet sein, **die vollständige Position an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die die in Artikel 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Bedingungen erfüllen und von Unternehmen begeben wurden, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind und derselben Abwicklungsgruppe angehören, bis zu einem Betrag in Abzug zu bringen, der dem internen MREL-Bedarf dieser Unternehmen entspricht.** Dies gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der internen Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsmechanismen innerhalb einer Gruppe und vermeidet eine

Doppelzählung der für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen des Tochterunternehmens für die Zwecke der Einhaltung der eigenen internen MREL durch das zwischengeschaltete Mutterunternehmen. **Damit die Abzugsregelung verhältnismäßig bleibt, sollten zwischengeschaltete Mutterunternehmen zudem wählen können, mit welcher Mischung von Instrumenten (Eigenmittel versus berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) sie den Erwerb von Eigentum an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen finanzieren. Auf diese Weise könnten zwischengeschalteten Mutterunternehmen jegliche Abzüge von Eigenmitteln ganz vermeiden, sofern sie ausreichend berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben haben.** Die Abzüge sollten **deshalb** zunächst auf die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der zwischengeschalteten Mutterunternehmen angewandt werden. **Ist das zwischengeschaltete Unternehmen verpflichtet, die interne MREL gemäß der Richtlinie 2014/59/EU auf individueller Basis einzuhalten, sollten die Abzüge auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten angewandt werden, die die Bedingungen von Artikel 45f Absatz 2 der genannten Richtlinie erfüllen.** Würde der in Abzug zu bringende Betrag den Betrag der Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der zwischengeschalteten Mutterunternehmen übersteigen, sollte der verbleibende Betrag von deren Posten **des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals** in Abzug gebracht werden, **beginnend mit den Posten des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 66 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. In diesem Fall müssen die Abzüge in Höhe des verbleibenden Betrags auch bei der Berechnung der Eigenmittel für die Zwecke der Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU<sup>1a</sup> vorgenommen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Solvabilitätskoeffizienten von zwischengeschalteten Unternehmen, die statt Instrumenten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Eigenmittelinstrumente begeben haben, um den Erwerb von Eigentum an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen zu finanzieren, zu hoch angesetzt sind. Wenn der Umgang mit Beständen an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen für Aufsichts- und Abwicklungszwecke vereinheitlicht wird, wird zudem eine übermäßige Zunahme der Komplexität vermieden, da Institute für Aufsichts- und Abwicklungszwecke weiterhin nur einen Gesamtrisikobetrag und eine Gesamtrisikopositionsmessgröße berechnen, melden und offenlegen können. Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist entsprechend zu ändern. Um die Verhältnismäßigkeit der Abzugsregelung weiter zu erhöhen, sollte diese Regelung nicht in den Ausnahmefällen gelten, in denen nach Artikel 45f Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 45f Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU der interne MREL nur auf konsolidierter Basis angewandt wird, und zwar in Bezug auf die Bestände an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von Unternehmen begeben werden, die zum Konsolidierungskreis gehören. Dieselbe Ausnahme sollte gelten, wenn die in Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für wesentliche Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 11 Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt wird.**

- (8) Die indirekte Zeichnung von für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Instrumenten sollte gewährleisten, dass Verluste zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit eines Tochterunternehmens tatsächlich an die Abwicklungseinheit weitergegeben

werden und das betreffende Tochterunternehmen von dieser Abwicklungseinheit rekapitalisiert wird. Diese Verluste sollten daher nicht vom zwischengeschalteten Mutterunternehmen absorbiert werden, welches zu einem reinen Vehikel zur Weitergabe der Verluste an die Abwicklungseinheit werden sollte. Um sicherzustellen, dass entsprechend dem Mandat in Artikel 45f Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU das Ergebnis der indirekten Zeichnung gleichwertig mit dem Ergebnis einer vollständigen direkten Zeichnung ist, sollten die in Abzug gebrachten Risikopositionen daher bei der Berechnung des Gesamtrisikobetrags ein Risikogewicht von 0 % erhalten und bei der Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleiben. **Diese Nichtanwendung von Risikogewichten und der Ausschluss dieser Risikopositionen von der Bemessung der Gesamtrisikoposition sollte strikt auf Risikopositionen beschränkt werden, die gemäß Artikel 72e Absatz 5 Unterabsatz 1 in Abzug gebracht werden, um eine indirekte Zeichnung von für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Instrumenten vorzunehmen.**

- (8a) **Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission<sup>1a</sup> festgelegten Meldebögen für die Offenlegung harmonisierter Informationen über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie über die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI sollten geändert werden, um der neuen Abzugsregelung für Instrumente, die für die interne MREL berücksichtigungsfähig sind, Rechnung zu tragen. Die Meldebögen sollten auch so geändert werden, dass sie den Gesamtrisikobetrag und die Gesamtrisikopositionsmessgröße ausweisen, die zwischengeschaltete Einheiten hätten, wenn sie die nach dieser neuen Abzugsregelung abgezogenen Risikopositionen nicht ausschließen würden.**
- (9) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die vollständige Harmonisierung der aufsichtlichen Behandlung von durch zwischengeschaltete Mutterunternehmen gehaltenen Positionen in für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen ihrer Tochterunternehmen und die zielgerichtete Überarbeitung der für G-SRI und bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI geltenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (9a) **Um mögliche unbeabsichtigte Folgen der indirekten Zeichnung von für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Instrumenten, einschließlich der neuen Abzugsregelung, gebührend zu bewerten und eine verhältnismäßige Behandlung verschiedener Arten von Bankgruppenstrukturen sicherzustellen, u. a. von Instituten, die zwischen der Holdinggesellschaft und ihren Tochtergesellschaften eine Betriebsgesellschaft haben, und von Unternehmen, deren Abwicklungsplan im Falle eines Ausfalls ihre Abwicklung im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens vorsieht, und um für gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Arten von Bankgruppenstrukturen zu sorgen, insbesondere für Gruppen, an deren Spitze Holdinggesellschaften stehen, die von den neuen Vorschriften besonders betroffen**

*sein könnten, sollte die Kommission die Umsetzung der indirekten Zeichnung von für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen durch die verschiedenen Arten von Bankengruppenstrukturen so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2022 überprüfen.*

- (10) Um sicherzustellen, dass die Institute ausreichend Zeit haben, die spezielle Behandlung für die indirekte Zeichnung von für eine interne MREL berücksichtigungsfähigen **Ressourcen**, einschließlich der neuen Abzugsregelung, umzusetzen, **und gegebenenfalls, dass sich die Märkte auf zusätzliche Begebungen von für eine interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen einstellen können**, sollten die Bestimmungen, die diese Behandlung festschreiben, **im Einklang mit der Frist für die Befolgung der endgültigen MREL-Anforderungen ab dem 1. Januar 2024** Anwendung finden.
- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2014/59/EU sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013*

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 4 Absatz 1 wird folgende Nummer 130a eingefügt:
- „(130a) „jeweilige Drittlandsbehörde“ eine Drittlandsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 90 der Richtlinie 2014/59/EU;“
- (2) Artikel 12a erhält folgende Fassung:

*Artikel 12*  
*Konsolidierte Berechnung für G-SRI mit mehreren Abwicklungseinheiten*

Handelt es sich bei mindestens zwei G-SRI-Einheiten, die derselben G-SRI angehören, um Abwicklungseinheiten oder um Drittlandseinheiten, die – wären sie in der Union niedergelassen – Abwicklungseinheiten wären, so berechnet das EU-Mutterinstitut dieses G-SRI den Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung **für die folgenden Einheiten:**

**a) jede Abwicklungseinheit oder Drittlandseinheit, die – wäre sie in der Union niedergelassen – eine Abwicklungseinheit wäre;**

**b) das EU-Mutterinstitut, so als wäre es die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI.**

**Die Berechnung nach Buchstabe b erfolgt ausschließlich auf Basis der konsolidierten Lage des EU-Mutterinstituts.**

Die Abwicklungsbehörden handeln entsprechend Artikel 45d Absatz 4 und 45h Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.

- (3) In Artikel 49 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Dieser Absatz gilt nicht für die Abzüge nach Artikel 72e Absatz 5.“

(4) In Artikel 72b Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke von Artikel 92b sind Bezugnahmen auf die Abwicklungseinheit unter den Buchstaben c, k, l und m dieses Absatzes auch als Bezugnahmen auf das Institut, das ein bedeutendes Tochterunternehmen des Nicht-EU-G-SRI ist, zu verstehen.“

(5) Artikel 72e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hält ein EU-Mutterinstitut oder ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, das Artikel 92a unterliegt, direkte, indirekte oder synthetische Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Tochterunternehmen, die nicht zur selben Abwicklungsgruppe wie das Mutterinstitut gehören, so kann die Abwicklungsbehörde dieses Mutterinstituts nach gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Abwicklungsbehörden oder jeweiligen Drittlandsbehörden etwaiger betroffener Tochterunternehmen dem Mutterinstitut erlauben, solche Positionen in Abzug zu bringen, indem ein von der Abwicklungsbehörde dieses Mutterinstituts festgelegter geringerer Betrag in Abzug gebracht wird. Dieser angepasste Betrag muss mindestens so hoch sein wie der wie folgt berechnete Betrag m:

$$m_i = \max \{0; OP_i + LP_i - \max \{0; \beta \cdot [O_i + L_i - \max \{r_i \cdot aRWA_i; w_i \cdot aLRE_i\}]\} \}$$

dabei gilt:

$i$  = Index, der das Tochterunternehmen bezeichnet;

$OP_i$  = Betrag der von dem Tochterunternehmen  $i$  begebenen und von dem Mutterinstitut gehaltenen Eigenmittelinstrumente;

$LP_i$  = Betrag der von dem Tochterunternehmen  $i$  begebenen und von dem Mutterinstitut gehaltenen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten;

$\beta$  = prozentualer Anteil der Eigenmittelinstrumente und der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, der von dem Tochterunternehmen  $i$  begeben und vom Mutterunternehmen gehalten wird, wie folgt berechnet:

$$\beta = \frac{(OP_i + LP_i)}{\text{the amount of all own funds instruments and eligible liabilities instruments issued by subsidiary } i}$$

$O_i$  = Betrag der Eigenmittel des Tochterunternehmens  $i$ , wobei der gemäß diesem Absatz berechnete Abzug nicht berücksichtigt wird;

$L_i$  = Betrag der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens  $i$ , wobei der gemäß diesem Absatz berechnete Abzug nicht berücksichtigt wird;

$r_i$  = die auf das Tochterunternehmen  $i$  auf Ebene ihrer Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung und Artikel 45c Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU anwendbare Quote, oder – für Drittlandstochterunternehmen – **die gemäß rechtlich durchsetzbaren nationalen Rechtsvorschriften anwendbare Quote, durch die**

*international vereinbarte Standards umgesetzt werden, die für das Tochterunternehmen i in dem Drittland, in dem es seinen Hauptsitz hat, gelten, sofern diese Anforderung mit Instrumenten erfüllt wird, die nach dieser Verordnung im Einklang mit den internationalen Standards als Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten würden; dabei handelt es sich konkret um die vom Rat für Finanzstabilität erarbeiteten Kernelemente wirksamer Abwicklungsregelungen für Finanzinstitute (Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions) und ihren TLAC-Standard;*

$aRWA_i$  = der gemäß Artikel 92 Absatz 3 – unter Berücksichtigung der Anpassungen nach Artikel 12a *dieser Verordnung – oder – für Drittlandstochterunternehmen – gemäß den anwendbaren nationalen Regelungen* berechnete Gesamtrisikobetrag der G-SRI-Einheit i;

$w_i$  = die auf das Tochterunternehmen i auf Ebene ihrer Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung und Artikel 45c Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU anwendbare Quote, oder – für Drittlandstochterunternehmen – *gemäß rechtlich durchsetzbaren nationalen Regelungen, durch die international vereinbarte Standards umgesetzt werden, die für das Tochterunternehmen i in dem Drittland, in dem es seinen Hauptsitz hat, gelten, sofern diese Anforderung mit Instrumenten erfüllt wird, die nach dieser Verordnung als Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten würden;*

$aLRE_i$  = die Gesamtrisikopositionsmessgröße der G-SRI-Einheit i, berechnet gemäß Artikel 429 Absatz 4 *dieser Verordnung oder – für Drittlandstochterunternehmen – berechnet gemäß der anwendbaren nationalen Regelung.*

Darf ein Mutterinstitut gemäß Unterabsatz 1 den angepassten Betrag in Abzug bringen, so zieht das Tochterunternehmen die Differenz zwischen dem Betrag der Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Unterabsatz 1 und diesem angepassten Betrag ab.“

aa) *In Artikel 72e wird folgender Absatz eingefügt:*

*„(4a) Abweichend von Absatz 4 und bis zum 31. Dezember 2024 kann die Abwicklungsbehörde eines Mutterinstituts nach gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Abwicklungsbehörden oder jeweiligen Drittlandsbehörden etwaiger betroffener Tochterunternehmen erlauben, dass der angepasste Betrag  $m_i$  unter Verwendung der folgenden Definition von  $r_i$  und  $w_i$  berechnet wird:*

*$r_i$  = die gesamte risikobasierte Eigenkapitalanforderung, die für das Tochterunternehmen i in dem Drittland, in dem es seinen Hauptsitz hat, gilt, sofern diese Anforderungen mit Instrumenten erfüllt werden, die nach dieser Verordnung als Eigenmittel gelten würden;*

*$w_i$  = die gesamte nicht risikobasierte Eigenmittelanforderung, die für das Tochterunternehmen i in dem Drittland, in dem es seinen Hauptsitz hat, gilt, sofern diese Anforderung mit Instrumenten erfüllt wird, die nach dieser*

*Verordnung als Eigenmittel gelten würden.*

*Die Abwicklungsbehörde kann die in Unterabsatz 1 genannte Erlaubnis erteilen, wenn das Tochterunternehmen in einem Drittland niedergelassen ist, in dem es noch keine anwendbaren lokalen Abwicklungsvorschriften gibt, und wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*

- a) ein allgemein anwendbares wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Vermögenswerten von dem Tochterunternehmen auf das Mutterinstitut ist weder vorhanden noch in nächster Zukunft abzusehen;*
- b) die für das Tochterunternehmen zuständige Drittlandsbehörde hat gegenüber der Abwicklungsbehörde des Mutterinstituts eine Stellungnahme abgegeben, wonach Vermögenswerte in Höhe des von dem Tochterunternehmen gemäß Artikel 72e Absatz 4 Unterabsatz 2 abzuziehenden Betrags von dem Tochterunternehmen auf das Mutterinstitut übertragen werden könnten.“*

b) Folgender Absatz wird angefügt:

*„(5) Institute und Einheiten bringe von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten die von ihnen gehaltenen Positionen in **Eigenmittelinstrumenten** und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in Abzug, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:*

*a) die Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten werden von einem Institut oder einer Einheit gehalten, das bzw. die selbst keine Abwicklungseinheit ist, aber ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder einer Drittlandseinheit ist, das eine Abwicklungseinheit wäre, wenn es in der Union niedergelassen wäre;*

*b) das Institut oder die Einheit im Sinne von Buchstabe a ist verpflichtet, die Anforderungen gemäß Artikel 92b dieser Verordnung oder gemäß Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU zu erfüllen;*

*c) die Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von dem Institut oder der Einheit gemäß Buchstabe a gehalten werden, wurden von einem Institut oder einer Einheit im Sinne von Artikel 92b Absatz 1 dieser Verordnung oder im Sinne von Artikel 45f Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU begeben, das bzw. die selbst keine Abwicklungseinheit ist und derselben Abwicklungsgruppe angehört wie das Institut oder die Einheit im Sinne von Buchstabe a.*

*Der Abzug nach Unterabsatz 1 ist auf den Betrag der Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger*

*Verbindlichkeiten beschränkt, die das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a hält und die von dem Institut oder Unternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Absatzes begeben wurden, um die Anforderungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/59/EU zu erfüllen.*

*Bei der Berechnung der in Unterabsatz 2 genannten Obergrenze werden Direktmissionen von Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von einem Institut oder Unternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c an die betreffende Abwicklungseinheit zuerst berücksichtigt und verringern den nach Unterabsatz 1 abzuziehenden Betrag um den Betrag der bereits direkt emittierten Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.*

*Abweichend von Unterabsatz 1 werden Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nicht in Abzug gebracht, wenn das Institut oder die Einheit im Sinne von Buchstabe a die Anforderung nach Buchstabe b auf konsolidierter Basis erfüllen muss und das Institut oder die Einheit im Sinne von Buchstabe c in die Konsolidierung des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Buchstabe a gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen ist.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Bezugnahme auf Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten **■** als Bezugnahme auf *Folgendes* zu verstehen:

*a) Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die für die Zwecke der Erfüllung der Anforderung nach Artikel 92b berücksichtigt werden;*

*b) berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die Bedingungen des Artikels 45f Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Bezugnahme auf Posten von Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten als Bezugnahme auf Folgendes zu verstehen:

*a) Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die die Bedingungen des Artikels 92b Absätze 2 und 3 erfüllen;*

*b) Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die die Bedingungen des Artikels 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen.*

(6) Artikel 92a Absatz 3 wird gestrichen;

(7) Artikel 113 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge werden allen Risikopositionen, sofern *die Risikopositionen* nicht von den Eigenmitteln *oder*



*berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten* abgezogen werden **und** der in Artikel 72e Absatz 5 Unterabsatz 1 festgelegten Behandlung unterliegen, Risikogewichte nach Maßgabe des Abschnitts 2 zugewiesen. Die Zuweisung der Risikogewichte richtet sich nach der Risikopositionsklasse, der die Risikoposition zugeordnet wird, und, soweit in Abschnitt 2 vorgesehen, nach deren Bonität. Zur Ermittlung der Bonität können die Bonitätsbeurteilungen von ECAI oder gemäß Abschnitt 3 die Bonitätsbeurteilungen von Exportversicherungsagenturen herangezogen werden.“

(8) Artikel 151 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko von Positionen, die unter eine der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben a bis e und g genannten Risikopositionsklassen fallen, werden – sofern **die Risikopositionen** nicht von den Eigenmitteln **oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten** abgezogen werden **und** der in Artikel 72e Absatz 5 Unterabsatz 1 festgelegten Behandlung unterliegen – in Einklang mit Unterabschnitt 2 berechnet.“

(9) In Artikel 429a Absatz 1 wird folgender Buchstabe q angefügt:

„q) die **Risikopositionen**, die der in Artikel 72e Absatz 5 Unterabsatz 1 festgelegten Behandlung unterliegen.“

#### *Artikel 2*

#### *Änderung der Richtlinie 2014/59/EU*

**Die Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert:**

(1) **Artikel 45d Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

**„(4) Handelt es sich bei mehr als einem G-SRI-Unternehmen desselben G-SRI um eine Abwicklungseinheit oder Drittlandseinheit, die – wäre sie in der Union niedergelassen – eine Abwicklungseinheit wäre, so berechnen die jeweils zuständigen Abwicklungsbehörden den in Absatz 3 genannten Betrag für die Zwecke des Artikels 45h Absatz 2**

**a) für jede Abwicklungseinheit bzw. für jede Drittlandseinheit, die – wäre sie in der Union niedergelassen – eine Abwicklungseinheit wäre;**

**b) für das Mutterunternehmen in der Union, so als wäre es die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI.**

(2) **In Artikel 45f wird Absatz 6** gestrichen.

(3) **Artikel 45h Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) Handelt es sich bei mehr als einer G-SRI-Einheit desselben G-SRI um eine Abwicklungseinheit oder Drittlandseinheit, die – wäre sie in der Union niedergelassen – eine Abwicklungseinheit wäre, so erörtern und vereinbaren die in Absatz 1 genannten Abwicklungsbehörden – soweit angemessen und mit der**

*Abwicklungsstrategie des G-SRI vereinbar – die Anwendung von Artikel 72e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie eine eventuelle Anpassung zur weitestmöglichen Verringerung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der in Artikel 45d Absatz 4 Buchstabe a und der in Artikel 12a Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten oder Drittlandseinheiten und der Summe der in Artikel 45d Absatz 4 Buchstabe b und der in Artikel 12a Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge.*

*Eine solche Anpassung kann unter folgenden Umständen erfolgen:*

- a) Die Anpassung kann mit Rücksicht auf Unterschiede bei der Berechnung der Gesamtrisikobeträge in den betreffenden Mitgliedstaaten oder Drittländern erfolgen, indem die Höhe der Anforderung angepasst wird;*
- b) die Anpassung darf nicht erfolgen, um Unterschiede auszugleichen, die sich aus Risikopositionen zwischen Abwicklungsgruppen ergeben.*

*Die Summe der in Artikel 45d Absatz 4 Buchstabe a dieser Richtlinie und der in Artikel 12a Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für einzelne Abwicklungseinheiten oder Drittlandseinheiten, die – wären sie in der Union niedergelassen – Abwicklungseinheiten wären, genannten Beträge darf nicht geringer sein als die Summe der in Artikel 45d Absatz 4 Buchstabe b dieser Richtlinie und der in Artikel 12a Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge.*

**(4)** *In Artikel 129 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

*„Bis zum 31. Dezember 2022 überprüft die Kommission die Umsetzung der indirekten Zeichnung von Instrumenten, die für die Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten durch die verschiedenen Arten von Bankengruppenstrukturen anrechenbar sind, u. a. den Fall, dass Institute zwischen der Holdinggesellschaft und ihren Tochtergesellschaften eine Betriebsgesellschaft haben, und überprüft die Behandlung von Unternehmen, deren Abwicklungsplan vorsieht, dass sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens gemäß den Vorschriften für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten abgewickelt werden.“ Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor. Gegebenenfalls wird diesen Berichten ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.*

### *Artikel 3*

#### *Inkrafttreten und Geltungsbeginn*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum – Datum des Inkrafttretens –

einfügen].

Artikel 1 Absatz 3, Absatz 5 Buchstabe b und Absätze 7, 8 und 9 sowie Artikel 2 gelten hingegen ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und eine Methode für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0665 – C9-0398/2021 – 2021/0343(COD)
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	28.10.2021
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 22.11.2021
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Jonás Fernández 25.10.2021
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	13.1.2022
<b>Datum der Annahme</b>	2.2.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                    45 - :                    2 0 :                    11
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Rasmus Andresen, Gerolf Annemans, Gunnar Beck, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Carlo Calenda, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Raffaele Fitto, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Luis Garicano, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Enikő Győri, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Othmar Karas, Billy Kelleher, Georgios Kyrtsov, Ioannis Lagos, Aurore Lalucq, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Dragoş Pîslaru, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni, Roberts Zīle
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Damien Carême, Ville Niinistö, Linea Søgaard-Lidell
<b>Datum der Einreichung</b>	4.2.2022

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

45	+
ECR	Raffaele Fitto, Michiel Hoogeveen, Dorien Rookmaker, Johan Van Overtveldt, Roberts Zile
ID	Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni
NI	Enikő Győri
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Georgios Kyrtos, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Carlo Calenda, Engin Eroglu, Luis Garicano, Billy Kelleher, Caroline Nagtegaal, Dragoş Pîslaru, Linea Søgaard-Lidell, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marek Belka, Jonás Fernández, Eero Heinäluoma, Aurore Lalucq, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Evelyn Regner, Alfred Sant, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli

2	-
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos
The Left	José Gusmão

11	0
ID	Gerolf Annemans, Gunnar Beck, France Jamet
NI	Ioannis Lagos
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Damien Carême, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Ville Niinistö, Piernicola Pedicini, Ernest Urtasun

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung